

Wissenswertes über die Gütertrennung

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer. Viele Menschen haben Angst, im Falle einer Ehescheidung ihr Vermögen oder einen Großteil hiervon zu verlieren. Es besteht daher vielfach der Wunsch, eine Ehe nicht ohne einen Ehevertrag zu schließen, in dem die Gütertrennung vereinbart wird, um auf diese Weise die eigene finanzielle Unabhängigkeit zu wahren. Den Vorteilen dieses Güterstandes stehen allerdings auch einige Nachteile gegenüber, die vor der Vereinbarung der Gütertrennung bedacht werden sollten.

Gütertrennung durch vertragliche Vereinbarung oder Scheidungsantrag

Die Gütertrennung, der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mit § 1414 BGB lediglich eine einzige Bestimmung gewidmet ist, tritt ein, wenn Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch notariellen Ehevertrag ausschließen oder aufheben. Ein solcher Ehevertrag kann jederzeit vor der Eheschließung oder auch während der Ehe geschlossen, wieder geändert oder aufgehoben werden. Darüber hinaus endet der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft auch ohne vertragliche Vereinbarung mit der rechtskräftigen Ehescheidung oder der gerichtlichen Aufhebung der Ehe, wobei für die Berechnung des Zugewinns nach § 1384 BGB bereits der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages gilt.

Vorteile der Gütertrennung

Durch die Gütertrennung können die Ehepartner jeweils frei und unbeschränkt über ihr jeweiliges Vermögen und ihre Haushaltsgegenstände verfügen. Anders als bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft benötigt kein Ehepartner die Zustimmung des anderen bei Verfügungen über sein Vermögen im Ganzen oder bei Verfügungen über die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände. Zudem findet bei der Gütertrennung im Falle der Beendigung der Ehe durch Scheidung ein Vermögensausgleich nicht statt.

Hierdurch wird nicht nur ein erhebliches Streit- und Konfliktpotential ausgeschlossen, sondern auch eine bei der Ehescheidung drohende Zerschlagung von Vermögenswerten, beispielsweise eines Unternehmens, vermieden.

Nachteile der Gütertrennung

Nachteile der Gütertrennung ergeben sich vor allem für den wirtschaftlich schwächeren Ehepartner, der, etwa aufgrund der innerfamiliären Rollenverteilung, seine eigene Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Haushaltsführung und Kindererziehung reduziert und damit die Möglichkeit des eigenen Vermögensaufbaus einschränkt. Wird dieser Nachteil von den Ehepartnern nicht während der Ehe durch Zuwendungen des wirtschaftlich stärkeren an den wirtschaftlich schwächeren Ehepartner ausgeglichen, droht insbesondere bei einer langen Ehedauer dem wirtschaftlich schwächeren Ehepartner im Falle der Scheidung die Mittellosigkeit. Ein Ausgleich dieses Nachteils ist dann nur unter sehr engen Voraussetzungen noch möglich. Überdies ergeben sich durch die Gütertrennung erbrechtliche Nachteile, weil eine Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten, wie sie bei der Zugewinnsgemeinschaft vorgesehen ist, nicht erfolgt. Hierdurch reduziert sich zugleich auch die Pflichtteilsquote der Ehepartner, beispielsweise in dem Fall, dass ein Ehepartner durch ein Testament das Erbrecht des anderen Ehepartners zu Gunsten eigener einseitiger Kinder beschränkt oder ausschließt. Ferner kann im Falle der Beendigung der Ehe durch den Tod eines Ehepartners die für die Zugewinnsgemeinschaft geltende Steuerbefreiung bei der Erbschaftssteuer nicht in Anspruch genommen werden, sodass je nach dem Umfang einer zufließenden Erbschaft erhebliche Erbschaftssteuerbelastung droht.

Alternative mit viel Gestaltungsspielraum

Für Ehepaare, die die Vorteile der Gütertrennung wünschen, ohne deren Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, können einen Mittelweg zwischen Gütertrennung und der Zugewinnsgemeinschaft wählen,

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

PRESSEMITTEILUNG

indem sie eine modifizierte Zugewinnsgemeinschaft vereinbaren. Durch eine solche Vereinbarung lassen sich beispielsweise Ausgleichsansprüche für den Fall einer Scheidung vollständig ausschließen oder begrenzen. Es besteht auch die Möglichkeit, nur einzelne Vermögenswerte, beispielsweise Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen, von einem Zugewinnausgleich auszuschließen. Auch die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft als Abweichung von dem gesetzlichen Güterstand kann rechtswirksam nur durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag vereinbart werden.

Im Zweifelsfall sollten Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten lassen. Anwältinnen und Anwälte finden Sie über die Anwaltssuche der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer im Internet unter <https://www.rak-sh.de/fuer-buerger/anwaltssuche/>.

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind unabhängige Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sie vertreten ausschließlich die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten, helfen bei der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen und erarbeiten wirtschaftlich vernünftige Lösungen. Anwältinnen und Anwälte und ihre Mitarbeiter sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen auf keinen Fall das Vertrauen der Mandanten durch die Wahrnehmung widerstreitender Interessen enttäuschen.

Besuchen Sie auch die Facebook-Seite der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer unter <https://www.facebook.com/SH.Rechtsanwaltskammer> und das Online-Verbraucherportal unter <https://ihr-ratgeber-recht.de/>.

Textumfang: 5.212 Zeichen inklusive Leerzeichen

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

PRESSEMITTEILUNG

Bei Rückfragen oder wenn Sie einen kompetenten Interviewpartner benötigen, steht Ihnen die Redaktion gern zur Verfügung:

AzetPR

International Public Relations GmbH
Consulting / Editorial Services

c/o Grindelwerk

Thomas Spengler

Grindelberg 17

20144 Hamburg

Telefon: 040/41 32 70-21

Fax: 040/41 3270-70

spengler@azetpr.com

www.azetpr.com

Geschäftsführer:

Andrea Zaszczyński

Amtsgericht Hamburg HRB 107537

Steuernummer: 45 / 757 / 00301